

DIE ARBEIT DES DEUTSCHEN SCHUTZVERBANDES GEGEN WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT IM JAHRE 2015

I. ALLGEMEINER ÜBERBLICK

Der DSW ist mit seinem Expertenwissen nach wie vor der Ansprechpartner für Betrugsfälle im gewerblichen Bereich. Dies betrifft nicht nur die Präsenz in Printmedien, sondern auch die Berichterstattung in den einschlägigen Fernsehformaten, bei denen die altbekannten Methoden, Gewerbetreibenden unberechtigt Geld aus der Tasche zu ziehen, einem jeweils neuen Publikum vorgestellt werden.

Die Zahl der Sachvorgänge ist mit 259 gegenüber dem Vorjahr (dort 248) leicht ansteigend. Dazu kommen rund 800 schriftliche Anfragen außerhalb der Sachvorgänge.

Auch die Zahl der vom DSW erstatteten Strafanzeigen hat sich gegenüber dem Vorjahr mit 31 gegenüber 28 Fällen relativ moderat erhöht.

Über die Aufklärung hinausgehend ist der DSW der einzige Verband, der aktive Rechtsverfolgung, insbesondere bei der Bekämpfung sogenannter Formularfallen, betreibt. So hat der DSW im Berichtszeitraum allein 10 neue Klagen bei deutschen Gerichten eingereicht. Außerdem wurden in zwei Fällen Ordnungsgelder auf der Grundlage bereits rechtskräftiger Urteile beantragt. Acht dieser Gerichtsverfahren konnten bereits erfolgreich, d.h. mit einem gerichtlichen Verbot, abgeschlossen werden. Drei dieser Verfahren sind noch anhängig. Hierbei handelt es sich um Gegner im europäischen Ausland: In zwei Verfahren sitzt der Gegner in Prag, in einem weiteren Verfahren in Barcelona. Um das Kostenrisiko derartiger Fälle überschaubar zu halten, reicht der DSW die Klagen gegen ausländische Gegner bei einem deutschen Gericht ein. Mit Übersetzungskosten sowie erhöhtem Zustellungsaufwand ist allemal zu rechnen.

Der operative Bereich des DSW wird nach wie vor von einem Juristen und einer Sekretärin betrieben.

II. TÄTIGKEITSSCHWERPUNKTE

1. Formularfallen

Der Begriff „Formularfalle“ hat sich inzwischen als Standardbezeichnung für das Versenden von auf Täuschung angelegten Angebotsformularen etabliert. Für die Wahl desjenigen Mediums, in dem die aufgedrängten Einträge erscheinen sollen, ist der Fantasie des Versenders keine Grenze gesetzt, was wiederum das potentielle Opfer zwingt, jegliche Form vermeintlicher Rechnungsstellung oder Datenabfrage grundsätzlich selbst in Frage zu stellen. Beliebte sind nach wie vor optische Anleihen an Hoheitszeichen, gerne auch auf EU-Ebene. So wurde ein simples Firmenverzeichnis „aufgewertet“ mit dem Zweck der Erfassung der Umsatzsteuer-Identnummer, ein funktionierender „Türöffner“ beim Betroffenen, der meint, er müsse auf derartige Angebote reagieren.

Ein weiterer Schwerpunkt bildet die verschleierte Werbung für Marken- oder Patentregistereintragungen. Oftmals werden in diesem Zusammenhang vermeintliche oder auch – fast – exakte Adressen und Bezeichnungen derjenigen Behörden verwendet, die im jeweiligen Land für derartige Eintragungen zuständig sind.

Außerdem nehmen immer noch diejenigen Fälle zu, bei denen der Absender unter Verwendung einer Fantasiebezeichnung überhaupt keine eigene Adresse mehr angibt. Anhaltspunkt für weitere Recherchen bietet dann lediglich die angegebene URL – diese meistens unter Verweis auf eine Privacy Protection im außereuropäischen Ausland gehostet – oder die angegebene tatsächlich bestehende Bankverbindung. Handelt es sich jedoch um eine nichtdeutsche Bank – die ersten beiden Ziffern der IBAN des Zahlungsempfängers sind relevant, was von vielen Betroffenen bislang übersehen wird – sind die weiteren Recherchemöglichkeiten äußerst erschwert. Hier kann lediglich ein Rechtshilfeersuchen der hiesigen Staatsanwaltschaft bei beispielsweise bulga-

rischen Kollegen Klarheit schaffen. Ob es in der Folge zu einer Kontosperrung kommt, ist in diesen Fällen sehr fraglich.

Ein seit dem Jahr 2012 beim DSW anhängiger Fall der Formularfallen, die Versendung von Formularen einschließlich Mahntätigkeit seitens der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH, Düsseldorf, hat inzwischen durch Anerkenntnis der letzten – dann beim Bundesgerichtshof anhängigen – Klage seinen Abschluss gefunden. Das Anerkenntnisurteil des BGH ist am 05.11.2015 ergangen. Weitere Aktivitäten der GWE-Wirtschaftsinformations GmbH sind nicht mehr zu verzeichnen. Das parallel laufende Strafverfahren ist nach wie vor offen.

Das Schadenspotential, also der größtmögliche Erfolg, der mit dem „Geschäftsmodell Formularfalle“ jährlich erzielt werden kann, beziffert der DSW bei **67 Anbietern** im Jahr 2015 mit

268 Millionen Euro.

Wie immer steht diese Zahl unter dem hypothetischen Vorbehalt der Zahlung sämtlicher Betroffener.

2. Telefonfallen

Telefonfallen betreffen inzwischen nicht mehr allein den Bereich aufgedrängter Anzeigenaufträge wie bei der sog. Kölner Masche. Inzwischen werden alle Arten von Waren und Dienstleistungen per Kaltanruf beworben, wohl wissend, dass bereits diese Art der Ansprache wegen Belästigung unzulässig ist.

Kriminelles Potential erhält diese Vorgehensweise dadurch, dass bereits im Moment des Hörerabhebens der Angerufene Gefahr läuft, einen Vertrag aufgedrängt zu bekommen. Dies auch dann, wenn er sich im Lauf des Gesprächs vehement gegen einen Vertragsabschluss wehrt. Entscheidend ist die Tatsache, dass sich der Angerufene

ne in einem beliebigen Zusammenhang eine Bestätigung in Form eines „Ja“ entlocken lässt, was dann – im Rahmen einer Gesprächsaufzeichnung – so „geschnitten“ wird, dass das „Ja“ die Bestätigung eines Vertragsabschlusses darstellt. Auf diese Weise werden beispielsweise Abonnements – auch im gewerblichen Bereich für Fachzeitschriften – generiert, wobei der Anbieter oftmals versucht, sich durch Verschieben eines mehr oder weniger externen Callcenters zu exkulpieren. Sitzt dieses vermeintliche Callcenter allerdings im Ausland – die angegebene Rufnummer lässt oft auf einen Sitz an einer beliebten deutschen Urlaubsdestination in Spanien oder in der Türkei schließen – ist die Rückverfolgung derartiger Anrufe enorm erschwert.

Hinzu kommt ein weiteres Phänomen, das Fälschen der im Display angezeigten Anrufernummer (sog. Call ID Spoofing). Dieses geht so weit, dass beliebig deutsche Festnetznummern angezeigt werden können, obwohl diese überhaupt nicht vergeben sind. Der Betroffene, der einen solchen Anruf durch Rückruf verifizieren möchte, erhält keinen Anschluss. Er muss also die wahrscheinlich unberechtigte Rechnungsstellung abwarten, um Klarheit über die Identität seines Anrufers zu erlangen. Derartige Rufnummern lassen sich zwar zurückverfolgen, wenn dahinter tatsächlich ein deutscher Anschluss steckt. Allerdings ist bereits der technische Aufwand – eine Fangschaltung – derart aufwendig, dass diese Maßnahme nur im Wiederholungsfall und bei permanenter Belästigung verhältnismäßig erscheint.

Wichtig ist, dass der Angerufene nicht „einknickt“ und die dem Anruf folgende Rechnung nicht bezahlt. Gerichtliche Maßnahmen zur Durchsetzung derartiger Phantasieforderungen sind in der Regel nicht zu erwarten. Dies weiß aber der Betroffene nicht: Ihm wird nicht nur der gefälschte Gesprächsmitschnitt vorgehalten, sondern es folgt ein scheinbar nichttendendes Drohszenario in Form von Mahnungen, bei denen nicht davor zurückgeschaut wird, das Opfer in beleidigender Form zur Zahlung zu nötigen.

Strafanzeigen können durchaus zum Erfolg führen. Lässt sich der Gesprächsverlauf nachweisen – das Zusammenschneiden aufgezeichneter Gespräche lässt sich von Ermittlungsbehörden feststellen – ist mit der Einleitung von Ermittlungsverfahren zu rechnen. Ist der Sachverhalt durch genügend Zeugen nachweisbar, wird die zuständige Staatsanwaltschaft auch anklagen. In der Regel ist mit Urteilen unter Verhängung von Freiheitsstrafen zu rechnen.

3. Abmahner

Bei 15 Fällen zweifelhafter Abmahntätigkeit, zu denen während des Berichtszeitraums beim DSW angefragt wurde, erwies sich die überwiegende Zahl als berechnigte Abmahnungen.

Bei den übrigen Fällen, in denen teilweise direkt vom Mitbewerber oder über einen eigens beauftragten Rechtsanwalt abgemahnt wurde, war mehrfach die Mitbewerber-eigenschaft zweifelhaft. Dies dadurch, dass bereits der angeblich gleiche Markt nicht eindeutig nachvollziehbar war.

Mehrere dieser Abmahnungen ließen aber auch dadurch ganz erhebliche Zweifel aufkommen, dass der Anlass für die Abmahnung, also der Sachverhalt selbst, nicht dargestellt wurde und nur vage die Verletzung bestimmter wettbewerbsrechtlich relevanter Normen gerügt wurde.

Der Verdacht auf Massenabmahnungen, bei denen es ersichtlich nur um Vereinnahmung der Abmahngebühren ginge, hat sich jedoch in keinem der Fälle bestätigt.

Trotzdem sollten wettbewerbsrechtliche Abmahnungen den Abgemahnten generell dazu veranlassen, den wenn auch nur vagen Vorwurf dergestalt ernst zu nehmen, dass man beispielsweise die eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder überhaupt den eigenen Internetauftritt „nachbessert“. Im Zweifel sollte dabei anwaltlicher Rat beigezogen werden.

Ob tatsächlich eine Unterlassungserklärung mit entsprechender Bindungswirkung abgegeben werden muss, sollte der konsultierte Rechtsanwalt oder der eigene Berufsverband des Abgemahnten beurteilen.

4. Verschiedenes

Im Bereich der Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten sind Vorträge des DSW inzwischen fester Bestandteil von Tagungen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz. Derartige Maßnahmen können einen Beitrag dazu leisten, bei bislang nicht mit derartigen Spezialphänomenen wie Formularfallen befaßte Staatsanwälten Problembewusstsein für das Ausmaß und das Schadenspotential derselben zu schaffen. Sollte sich auch in weiteren Bundesländern derartiger Aufklärungsbedarf ergeben, wird der DSW selbstverständlich zur Verfügung stehen. Außerhalb des Berichtszeitraums hat der DSW diese Möglichkeit bereits bei der Berliner Senatsverwaltung für Justiz und beim Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg genutzt.

Bad Homburg, den 28.04.2016

gez. Peter Solf

Geschäftsführer DSW